

ORGANISATIONSGRUNDSÄTZE

für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg vom 23.06.2005 werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg - Ortsfeuerwehr Wardenburg, nach Anhörung der Ortskommandos und des Gemeindekommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1 - Organisation –

- (1) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg - Ortsfeuerwehr Wardenburg - besteht eine Jugendabteilung. Die Gründung einer weiteren Jugendabteilung bei einer anderen Ortsfeuerwehr wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg und untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindebrandmeisters/in. Sie ist außerdem Bestandteil der Ortsfeuerwehr Wardenburg und untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Ortsbrandmeisters/in, der/die sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Sollte auch in den Ortsfeuerwehren Achternmeer und Littel eine Jugendabteilung gegründet werden, setzt sich die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Achternmeer, Littel und Wardenburg zusammen. Für diesen Fall bedient sich der/die Gemeindebrandmeister/in hinsichtlich der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in.
- (4) Solange in der Gemeinde Wardenburg nur eine Jugendabteilung besteht, ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Wardenburg gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Gemeindekommando.

§ 2 - Aufgaben und Ziele –

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuerwehrmitgliedes;
 2. Erziehung der Mitglieder zu praktischer Nächstenhilfe;
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung;
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern;

5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilungen gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MinBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 – Leitung – Jugendfeuerwehrwart/in –

- (1) Leiter/in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg – Ortswehr Wardenburg ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in.
- (2) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg und mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muss die Befähigung zum/zur Gruppenführer/in haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum/zur Gruppenführer/in sowie der erfolgreiche Besuch eines Gruppenleiterlehrganges soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in erfolgen. Weiterhin sollen der/die Jugendfeuerwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilungen an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben.
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom/von der Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen der Jugendabteilung;
 - Aufstellung des Dienstplanes;
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches;
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit.

§ 4 - Mitgliederversammlung –

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr Wardenburg ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Jugendfeuerwehrwart im

Einvernehmen mit dem /der Ortsbrandmeister/in, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/Die Ortsbrandmeister/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung, die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Wardenburg mit beratener Stimme, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bzw. die Gemeindeverwaltung teilnehmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in;
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Jugendfeuerwehrwartes/in;
 - Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung;
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/ von der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in, dem/der Ortsbrandmeister/in und der Gemeinde Wardenburg zukommen zu lassen.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren aus der der Gemeinde Wardenburg können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg und die Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg sind zu beachten bzw. zu befolgen.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen ein von der Gemeinde Wardenburg ausgestelltes und gesiegeltes Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch

- Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist);
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Wardenburg);
 - Ausschluss (durch das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss des Mitgliedes ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen;
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr;
 - Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme als aktives Mitglied sollte in der jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wardenburg und kann nur in Absprache mit der Gemeinde Wardenburg im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 6 – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
 - die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 7 – Sprecher/in der Jugendlichen

- (1) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr Wardenburg wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Aufgabe des/der Sprechers/Sprecherin ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8 - Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, mindestens aber Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen, haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg kann für die Jugendabteilung eine Höchstmitgliederzahl festlegen. Dies hat unter dem Gesichtspunkt zu geschehen, dass die Arbeit in der Jugendabteilung mit dem vorhandenen Personal möglich ist und entsprechend sichergestellt werden kann.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 9 – Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde Wardenburg bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 10 – Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 11- Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, der sich hierzu des Kassenvartes oder der Kassenvartin bedienen können.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenvrüfer oder Kassenvrüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenvrüfer/innen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Wirkung vom 03.12.2009 anzuwenden.

Wardenburg, 03.12.2009

Martina Noske
Bürgermeisterin